

§ 6 K-SpG 1997

K-SpG 1997 - Kärntner Sportgesetz 1997 - K-SpG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.08.2024

§ 6

Die Gemeinden und die durch Landesgesetz eingerichteten sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Landesregierung über ihr Verlangen mitzuteilen, welche Maßnahme nach § 1 Abs 2 von ihnen in einem bestimmten Zeitraum mit welchen Beträgen gefördert wurden.

In Kraft seit 11.10.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at